

Presseinformation

Schüsse auf algerischen Asylbewerber werden nicht gerichtlich geklärt



Kreis Lörrach

09.02.01

Das Landgericht Freiburg hält es, ebenso wie das Amtsgericht Lörrach, nicht für nötig, die Schüsse eines Polizisten auf einen algerischen Asylbewerber bei einem Abschiebeversuch in Steinen am 1. 09. 1999 gerichtlich aufzuklären. Es hat mit Beschluss vom 11.01.01 die Beschwerden von der Staatsanwaltschaft Lörrach und dem betroffenen Asylbewerber als Nebenkläger gegen den entsprechenden Beschluss des Amtsgerichts zurückgewiesen.

Der Arbeitskreis Miteinander wirft dem Landgericht vor, die Aufklärung einer folgenschweren Tat in öffentlicher Verhandlung bewußt zu verhindern. Die Anklageschrift ist voller Ungereimtheiten und unbewiesener Behauptungen, die in einem Prozess hätten geklärt und richtiggestellt werden müssen.

Zeugenaussagen wurden „im stillen Kämmerlein“ teilweise ohne Dolmetscher abgefragt. Die Zeugenaussage einer Polizistin steht im krassen Widerspruch zur Aussage der Ehefrau des Opfers, ohne dass dies aufgeklärt wird.

Sowohl die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Lörrach, wie auch die Begründung der Gerichte, kein Verfahren zu eröffnen, lesen sich wie **Verteidigungsplädoyers für den Polizisten**. Der Asylbewerber und Vater von drei Kindern ist durch die Schussverletzung ein Leben lang behindert. Sein augenblicklicher Gesundheitszustand ist sehr schlecht, und eine weitere Operation steht kurz bevor.

Schusswaffengebrauch rechtens bei vermuteter Suizidabsicht?

Staatsanwaltschaft, Amtsgericht und Landgericht sind sich einig: es sei rechtens, dass der Polizist mit der Schusswaffe einen von ihm vermuteten Suizid des Algeriers verhindern wollte. Während die Staatsanwaltschaft die dadurch erfolgte schwere Verletzung noch als Fahrlässigkeit anklagt, sind die Gerichte der Ansicht, dass dies als „Unglücksfall“ zu werten sei. Pech gehabt also.

Der Arbeitskreis ist der Ansicht, dass **der Polizist die Abschiebung hätte abbrechen müssen, wenn er Suizidabsicht vermutete**. Wir verweisen dabei auch auf einen Erlass von Innenminister Schily vom 25. Juni 1999 in dem er den Grenzschutz anweist: **„Daher ist im Zweifel, (Anm. bei Gefahr für Leib und Leben), eine Rückführungsmaßnahme eher abzubrechen“**. Auch Rettungssanitätern ist nicht bekannt, dass Schusswaffengebrauch als adäquates Mittel gelten soll, um einen Suizid zu verhindern.

Weder Suizidabsicht noch Messer sind bewiesen.

Die Suizidabsicht des Asylbewerbers ist keineswegs bewiesen. Der Algerier behauptet, dass er die niemals hegte, und dass er überhaupt nicht auf dem Fensterbrett gesessen habe. Die Staatsanwaltschaft erklärt den Algerier daher einfach für unglaubwürdig, ohne zu belegen, weshalb. Der Polizist dagegen hat sich kurz nach der Tat zum Geschehen geäußert und dabei immerhin nacheinander zwei Versionen berichtet. Später habe er keine Angaben mehr gemacht, heißt es. Trotzdem wird sein Bericht nicht angezweifelt.

Zuerst sprach der Polizist von einer Bedrohung mit einem Messer durch den Algerier, danach von einem vermuteten Selbstmord, den er mit den Schüssen habe verhindern wollen. In wachweichen Formulierungen bringt auch das Landgericht wieder ein Messer ins Spiel: „Aufgrund der Zeugenaussagen und des Tatortbefundes wird zumindest nicht ausgeschlossen werden können, dass der Algerier mit einem Küchenmesser beträchtlicher Größe (.....) ausgestattet war“. Hätte der Algerier ein Messer in der Hand gehabt, hätten die Ermittler es gefunden und seine Fingerabdrücke nachweisen können. Das scheint aber nicht der Fall zu sein. Warum also solche suggestiven Ausschmückungen?

Der Schusskanal im Körper zeigt, dass der Algerier nicht auf dem Fensterbrett gesessen haben kann

Tatsächlich objektiv nachprüfbar aber ist der Schusskanal im Körper des Algeriers. Danach kann der Mann bei Berücksichtigung physikalischer Gesetze überhaupt nicht auf der Fensterbank gesessen haben, da die Einschußstelle im rechten Oberschenkel tiefer liegt, als der Endpunkt im linken Beckenknochen, und der Polizist im Stehen geschossen hat. Das Landgericht will diese Tatsache offenbar verbrämen, wenn es schreibt, dass die zweite Kugel den Algerier „im Beckenbereich“ getroffen hat. Zur Entschuldigung wird gleich angeführt, dass der Polizist schließlich „kein ausgebildeter Scharfschütze“ ist, und es sich um ein „dynamisches Geschehen“ handelte.

Dadurch, dass kein Verfahren eröffnet wird, wird nicht nur der Algerier um sein Recht gebracht, sondern auch das deutsche Rechtssystem beschädigt. Wahrheitsfindung wird vermieden zugunsten der eigenen Klientel.

Der Asylbewerber wird mit Frau und Kindern abgeschoben werden, von einem deutschen Staatsdiener zum Invaliden geschossen. Der Staat wäre in der Pflicht, zumindest für eine **finanzielle Entschädigung** zu sorgen. Die seelischen Schäden des Opfers und der vier betroffenen, gänzlich Unschuldigen, seiner Frau und seiner drei Kinder, können ohnehin nicht ausgemerzt werden.

Für den Arbeitskreis Miteinander

Ingrid Jennert
Vitus Lempfert Tel. 07621/46761

Arbeitskreis Miteinander e.V.
Vitus Lempfert
Ringstr. 5
79595 Rümmingen

Arbeitskreis Miteinander



Kreis Lörrach

Schüsse auf einen Asylbewerber werden als „Unglücksfall“ ohne Gerichtsverfahren abgetan

Informationsveranstaltung am 2. Februar um 16 Uhr in der Stadtbibliothek in Lörrach

Wir weisen darauf hin, dass sich diese Veranstaltung nicht gegen den betroffenen Polizisten richtet, sondern gegen das Verhalten der Justiz. Nach unserer Auffassung beschädigt der Gerichtsbeschluss unseren Rechtsstaat. Der Arbeitskreis Miteinander und der Asylkreis Steinen betreuen den Asylbewerber seit langer Zeit. Wir können nicht hinnehmen, dass in einem Fall mit so gravierenden Folgen quasi ein Urteil ohne Verfahren gefällt wird, während Sachverhalte widersprüchlich bleiben.

Am 1. September 1999 wurde in Steinen ein algerischer Asylbewerber bei einem Abschiebeversuch durch zwei Schüsse eines Polizisten lebensgefährlich verletzt. Der Algerier ist heute schwer behindert und wird wohl nicht mehr arbeiten können.

Der Rechtsanwalt des Algeriers hat den Polizisten wegen schwerer Körperverletzung im Amt angezeigt. Von der Staatsanwaltschaft Lörrach wurde dann Anklage wegen fahrlässiger Körperverletzung erhoben. Das Landgericht Freiburg lehnte jetzt in zweiter Instanz die Eröffnung eines Hauptverfahrens ab und bestätigt dem Polizisten rechtmäßiges Verhalten, wenn er mit zwei Schüssen die von ihm vermutete, aber keineswegs bewiesene Absicht des Asylbewerbers, sich aus dem Fenster seiner Wohnung im vierten Stock zu stürzen, zu vereiteln suchte. Dass der Asylbewerber dabei lebensgefährlich verletzt wurde, sei ein Unglücksfall.

In der Informationsveranstaltung wollen wir die Fragen aufzeigen und erläutern, die nun ungeklärt bleiben, und auch der betroffenen Familie Gelegenheit geben, dazu Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Folgende Punkte wären unserer Ansicht nach klärungsbedürftig gewesen:

1. Die Aussagen zur Position des Asylbewerbers beim zweiten Schuss des Polizisten sind widersprüchlich. Augenzeugen sind ausschließlich die beiden Beteiligten. Während der Polizist nach dem Vorfall angab, dass der Asylbewerber nach dem ersten Schuss auf das Fensterbrett geklettert sei, sagt dieser aus, dass er durch den ersten Schuss wie paralysiert zu Boden gefallen ist. Warum hat man nicht anhand des Schusskanals im Körper des Asylbewerbers und des unbestrittenen Standorts des Polizisten die tatsächliche Situation möglicherweise in einem Vororttermin aufgeklärt?
1. Warum nennt der Staatsanwalt in seiner Anklageschrift als Einschussstelle „in Höhe des rechten Beckens, obwohl die Einschussstelle sich nachprüfbar am „proximalen rechten Oberschenkel“ (Arztbericht) befindet ? Der Schusskanal im Körper des Asylbewerbers verläuft tatsächlich von unten nach oben, da das Projektil im linken Beckenknochen stecken blieb. Da der Polizist im Stehen geschossen hat, kann der Asylbewerber daher zu diesem Zeitpunkt nicht seitlich auf dem Fensterbrett gesessen haben, wie vom Staatsanwalt angegeben.
2. Der Rechtsanwalt des Polizisten durfte beim Verhör des Asylbewerbers dabei sein, obwohl sich dessen Rechtsanwalt schriftlich dagegen gewehrt hat. Warum fanden die anderen Zeugenvernehmungen ohne Beisein der Gegenseite statt?
3. Ein zwischendurch eingeleitetes Verfahren gegen den Asylbewerber wegen uneidlicher Falschaussage wurde „bis zur Durchführung der Hauptverhandlung vorläufig eingestellt“. Warum werden dann in der Begründung des Gerichtsbeschlusses die Aussagen des Asylbewerbers bereits als „unglaublich“ abgetan
4. Die Polizistin hat ausgesagt, dass sie gesehen habe, wie der Asylbewerber ein Messer in etwa 20 cm Abstand gegen den Polizisten gehalten hat. Die Ehefrau des Asylbewerbers aber hat ausgesagt, dass die anwesende Polizistin sich mit ihr während der ganzen Zeit im Schlafzimmer befunden hat, und sie beim Packen beaufsichtigte. Erst nach dem ersten Schuss seien beide aus dem Zimmer gestürzt. Warum werden hier nicht Aussage gegen Aussage offengelegt, und den Rechtsanwälten die Gelegenheit zu weiteren Fragen gegeben?
5. Warum präsentiert die Staatsanwaltschaft nicht das Messer mit den Fingerabdrücken des Asylbewerbers? „In einer Presseerklärung schrieb sie: „Der mit einem Messer bewaffnete Asylbewerber...“
6. Es ist überhaupt immer von einem Messer die Rede, von dem „nicht ausgeschlossen werden könne, dass es der Asylbewerber in der Hand gehabt hatte“. Das sofort eingeleitete Verfahren wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt wurde indes „in Anbetracht seiner schweren Verletzungen“ eingestellt. Wie ist das zu verstehen?

7. Warum wurde dem Zeugen Belamri, ein algerischer Freund des Asylbewerbers, den dieser an dem Morgen zu Hilfe holte, bei seiner Vernehmung kein Dolmetscher zur Seite gestellt? Die von ihm festgehaltenen Aussagen entsprechen nicht dem, was er sagen wollte.
8. Gilt für Polizisten nicht die Einschätzung des Bundesinnenministers, der in einem Erlass an den Bundesgrenzschutz ausdrücklich betonte, dass bei Gefahr für Leib und Leben von einer Rückführung eher Abstand genommen werden soll.

Ein Verfahren, so meinen wir, hätte auch dem Polizisten genützt, denn es hätte vermutlich aufgezeigt, in welcher schwierigen Situation die Beamten geschickt werden, und dass sie damit überfordert sein können.

Ein Verfahren aber hätte auch dem Asylbewerber als Nebenkläger nützen können, der wegen seiner Invalidität auf eine Entschädigung angewiesen ist.